



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0211/S/23 Datum: 17.07.2023
Änderung der Gebühren für die kommunale Kinderkrippe „Eulennest“, ab dem 1. August 2023, 1. August 2024 und 1. August 2025	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2 der Gebührenordnung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ zum 1. August 2023, 1. August 2024 und 1. August 2025.

Die Kinderkrippe wird im Haushalt unter dem Produkt 36505 geführt.

BEGRÜNDUNG:

Am 09.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für die Dauer der Legislaturperiode letztmalig ab dem 01.08.2025 die monatlichen Betreuungsgebühren jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres für alle kommunalen Betreuungseinrichtungen um 2% zu erhöhen (Vorlage-Nr. 0308/S/21-02.1).

Die Verwaltung kommt der Beschlussfassung nach und hat zur Vereinfachung im Zuge der Änderung der jeweiligen Gebührenordnungen die noch anstehenden Gebührenerhöhungen der aktuellen Legislaturperiode mit aufgenommen.

§ 2 Abs.1

a) Teilzeitplatz täglich von 07:15 – 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	270,61 €	276,02 €	281,54 €

b) Ganztagsplatz täglich von 07:15 – 16:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	378,85 €	386,43 €	394,16 €



§ 2 Abs.2

Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an drei Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

a) Teilzeitplatz Betreuung an zwei Tagen von 07:15 - 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	108,24 €	110,40 €	112,61 €

b) Teilzeitplatz Betreuung an drei Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	162,36 €	165,61 €	168,92 €

Die angefügte Synopse zeigt die Veränderungen gegenüber der aktuellen Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ auf.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Synopse zur Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“

<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S.318), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVB. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt mehrfach geändert und § 27 a eingefügt durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Betreuungsgebühren</p> <p>(1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme des Kindes oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungsmodell zu entscheiden:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Betreuungsgebühren</p> <p>(1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme des Kindes oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungsmodell zu entscheiden:</p>

**a) Teilzeitplatz –
täglich von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr**

Für das 1. Kind: 265,30 EUR

**b) Ganztagsplatz –
täglich von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr**

Für das 1. Kind: 371,42 EUR.

(2) Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an 3 Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

**a) Teilzeitplatz –
Betreuung an 2 Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr**

Für das 1. Kind: 106,12 EUR

**b) Teilzeitplatz –
Betreuung an 3 Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr**

Für das 1. Kind: 159,18 EUR

a) Teilzeitplatz | täglich von 07:15 – 13:00 Uhr

	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	270,61 €	276,02 €	281,54 €

b) Ganztagsplatz | täglich von 07:15 – 16:00 Uhr

	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	378,85 €	386,43 €	394,16 €

(2) Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz (07:15 – 13:00 Uhr). Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an drei Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

a) Teilzeitplatz | Betreuung an zwei Tagen

	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	108,24 €	110,40 €	112,61 €

b) Teilzeitplatz | Betreuung an drei Tagen

	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	162,36 €	165,61 €	168,92 €

§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
<p>Diese Änderung des § 2 Ziffer 1 und 2 Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kommunalen Kinderkrippe tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2021 außer Kraft.</p>	<p>Diese Änderung des § 2 Ziffer 1 und 2 Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kommunalen Kinderkrippe tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2022 außer Kraft.</p>
<p>Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.XXXX</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>Burger, Bürgermeister</p>	<p>Diese Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Gernsheim, den XX.XX.XXXX</p> <p>Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim</p> <p>Burger, Bürgermeister</p>

**Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2
der Gebührenordnung
zur Satzung der
Schöfferstadt Gernsheim
über die Benutzung der
kommunalen Kinderkrippe
„Eulennest“**



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr.
vom

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt mehrfach geändert und § 27 a eingefügt durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Änderung des § 2 Ziffern 1 und 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen **Kinderkrippe „Eulennest“** erlassen:

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme des Kindes oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungsmodell zu entscheiden:

a) Teilzeitplatz täglich von 07:15 – 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	270,61 €	276,02 €	281,54 €

b) Ganztagsplatz täglich von 07:15 – 16:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	378,85 €	386,43 €	394,16 €

- (2) Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an drei Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

a) Teilzeitplatz Betreuung an zwei Tagen von 07:15 - 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	108,24 €	110,40 €	112,61 €

b) Teilzeitplatz Betreuung an drei Tagen von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Für das 1. Kind:	162,36 €	165,61 €	168,92 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Änderung des § 2 Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kommunalen Kinderkrippe tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städtischen Kinderkrippe vom 1. August 2022 außer Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, dem XX.XX.2023

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

Burger, Bürgermeister